

**#GEMEINSAM
ZUKUNFT
GESTALTEN**



„Ich muss etwas tun“ Rahmenvereinbarung und Wegweiser zum Kinderschutz an Schulen

der Jugendämter in der StädteRegion
und des Schulamtes für die StädteRegion Aachen



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
II. Rahmenvereinbarung	6
III. Handlungsleitfaden	12
1. Kindeswohlgefährdung und ihre Erscheinungsformen.....	13
2. Die Verantwortungsgemeinschaft im Rahmen des § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	16
3. Schema Handlungsablauf an Schulen bei Kindeswohlgefährdung gemäß der Rahmenvereinbarung zum Kinderschutz	18
4. Beobachtungsbögen incl. Indikatorenkatalog zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	19
5. Leitfaden „Gespräche mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“	25
6. Protokollvorlage: Gespräch mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten	31
7. Protokollvorlage: Gespräch mit dem Kind	32
8. Checkliste Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung für Schulen.....	33
9. Vorlage zur Mitteilung an das zuständige Jugendamt bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)	36
10. Befugnis zur Datenweitergabe incl. Gefährdungseinschätzung (Schweigepflichtentbindung).....	38
11. Rückmeldung des Jugendamtes	39
12. Mitwirkung und Danksagung	40
13. Literaturhinweise.....	40
14. Glossar.....	42
15. Anhang	47

I. Einleitung

Die allermeisten Eltern erziehen ihre Kinder mit viel Liebe. Sie handeln verantwortungsbewusst und tun alles, um die Entwicklung ihrer Kinder nach besten Kräften zu fördern. Sie erkennen, was ihre Kinder brauchen, was sie fördert und stärkt, sie suchen Rat, wenn sie Fragen haben, sie unterstützen ihr Kind bei der Lösung von Schwierigkeiten und sichern so umfassend das Wohlergehen ihrer Kinder.

Es gibt jedoch auch Familien, in denen Kinder diese Sicherheiten nicht in ausreichendem Maße erfahren und so gravierende Beeinträchtigungen vorliegen, dass sie zu einer Kindeswohlgefährdung führen können. Diese Kinder sind darauf angewiesen, dass es in ihrem Umfeld Menschen gibt, die ihre Gefährdung erkennen und sich um Lösungen und Schutz bemühen. Um dies zu erreichen, braucht es eine Kultur des Hinschauens, des sich Kümmerns und der Verantwortungsübernahme.

Die Schule ist ein wichtiger Ort der Sozialisation für alle Kinder und Jugendlichen. Lehrer_innen, Schulsozialarbeiter_innen, OGS-Mitarbeiter_innen und sonstiges pädagogisches Personal bekommen es mit, wenn es einem Kind plötzlich schlecht geht, wenn es beginnt, sich zurückzuziehen bzw. isoliert wird oder wenn es besonders aggressiv agiert. Sie bemerken es, wenn ein Kind unregelmäßig zur Schule kommt, wenn Entschuldigungen nicht schlüssig sind oder fehlen, wenn schließlich das Kind gar nicht mehr in der Schule ankommt und sie können beobachten, wenn ein Kind in seinen Leistungen abfällt, wenn Elternbriefe nicht beantwortet werden oder ein Kind schlecht versorgt zur Schule kommt. Insofern nimmt die Schule im Kinderschutz sowohl in der Prävention als auch in der Intervention eine herausragende Rolle ein. Diese Rolle auszufüllen gelingt besonders gut, wenn Schule und die Kinder- und Jugendhilfe kooperieren und in den Schulen gesicherte und sichernde Verfahrensabläufe etabliert werden sowie eine Kultur der Beratung und Hilfestellung aufgebaut wird.

Aus diesem Grundgedanken heraus wurden bereits im Jahr 2008 eine Rahmenvereinbarung und ein Handlungsleitfaden für Schulen in einem Arbeitskreis bestehend aus Vertreter_innen von Schulen, Jugendämtern, Schulaufsicht und Erziehungsberatungsstellen im damaligen Kreis Aachen erarbeitet und in dem Wegweiser „Ich kann etwas tun“ zusammengefasst. Zwischenzeitlich ist die Entwicklung der Schullandschaft weiter vorangeschritten und es wurde das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verabschiedet. Dieses regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention. Es ist ein Artikelgesetz und besteht aus:

- ▶ dem neuen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- ▶ diversen Änderungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Im Juni 2021 wurde zudem im Rahmen der SGB VIII Reform das Kinder und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet. Auf Basis der damit einhergehenden Veränderungen haben sich die Jugendhilfe, die Schulaufsicht und die Schulen in der StädteRegion Aachen entschieden, die Rahmenvereinbarungen und den Handlungsleitfaden zu aktualisieren. Der neue Wegweiser bietet allen pädagogisch an den Schulen handelnden Personen mit seinen Vereinbarungen und Handlungsempfehlungen Sicherheit in einem sehr komplexen Handlungsfeld. Er unterstützt zudem die lösungsorientierte Zusammenarbeit des pädagogisch arbeitenden Personals in Schule sowie die Kultur der gegenseitigen Beratung und der kooperativen Beratungs- und Interventionsplanung mit den Betroffenen und externen Partnern unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen. Auf diese Anforderung wird in der vorliegenden Rahmenvereinbarung sowie im Handlungsleitfaden besonderes Augenmerk gerichtet, da mittlerweile an den meisten Schulen nicht mehr nur pädagogisches Personal im Landesdienst beschäftigt und dienstrechtlich der Schulleitung unterstellt ist, sondern oftmals ergänzend pädagogisches Fachpersonal unterschiedlicher freier Träger der Jugendhilfe, das dienstrechtlich seinem jeweiligen Träger verpflichtet ist und entsprechende eigene Dienstvereinbarungen einhalten muss. Der Datenschutz trägt dafür Sorge, dass sensible, personenbezogene Daten geschützt werden und auch bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nur in den rechtlichen Grenzen kommuniziert werden darf.

Damit niemand des an den Schulen arbeitenden pädagogischen Fachpersonals mit seiner Sorge alleine bleibt, steht allen das Instrument der anonymisierten Beratung zur Verfügung, in die auch Erkenntnisse aus dem eigenen Beratungsprozess in der jeweiligen Institution einfließen können. Auf diese Weise lassen sich Erfahrungen und Empfehlungen verknüpfen und zum Besten der Kinder und Jugendlichen in einen sinnvollen Handlungsplan umsetzen. Die Frage, wann und ob die Sorge-/Erziehungsberechtigten in die Beratung eingebunden werden, sollte in allen anonymen Beratungsprozessen hohe Priorität genießen. Denn guter Kinder- und Jugendschutz lebt von der offenen und wertschätzenden Kommunikation der Fachkräfte untereinander sowie mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten und dem Kind bzw. Jugendlichen.

Verlässlicher Kinderschutz in der Schule braucht in diesem Sinne das Engagement und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten: der Lehrkräfte, der pädagogischen Fachkräfte, der insoweit erfahrenen Kinderschutzzfachkräfte sowie der Vertreter_innen der Jugendämter und nicht zuletzt der Familien.

Wir sind überzeugt, dass die vorliegende Rahmenvereinbarung und der Handlungsleitfaden wertvolle Instrumente sind, mit deren Hilfe die Akteur_innen aus den verschiedenen Professionen den Kinderschutz weiter verbessern können.

Die Leitungen der Jugendämter für
Alsdorf
Eschweiler
Herzogenrath
Stolberg
Würselen
die StädteRegion Aachen

Der Schulamtsdirektor als untere Schulaufsicht für die StädteRegion Aachen

II. Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung zum Kinderschutz zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in der Städteregion Aachen und dem Schulamt für die Städteregion Aachen und der Bezirksregierung Köln

Diese Rahmenvereinbarung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gilt für alle Grund-, Förder- und Hauptschulen und deren Einrichtungen, sowie alle weiterführenden Schulen in den folgenden Kommunen sowie für deren Jugendämter:

- ▶ Alsdorf
- ▶ Eschweiler
- ▶ Herzogenrath
- ▶ Stolberg
- ▶ Würselen
- ▶ Monschau
- ▶ Roetgen
- ▶ Simmerath

Präambel

Die Jugendämter haben die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Hierzu gehören neben der Beratung und der Vermittlung von Hilfen auch die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und damit die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche.

Den Schulen obliegt die Verantwortung für den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften unter der Fachaufsicht ihres jeweiligen Schulamtes.

In § 42 Absatz 6 Schulgesetz NRW ist festgeschrieben, „dass die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler es erfordert, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet durch ihre Schulleitung rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), welches im Bundeskinderschutzgesetz aufgenommen wurde, führt Regelungen beim Ablauf von möglichen Kindeswohlgefährdungen auf. Deshalb wird der § 4 KKG an dieser Stelle zitiert.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Sofern Kinder und Jugendliche an Schulen in den o. g. Kommunen beschult werden, wird die Wahrnehmung des Schutzauftrages entsprechend § 42 Absatz 6 Schulgesetz NRW i.V.m. § 8 a SGB VIII und § 4 KKG auf der Grundlage der nachfolgenden Vereinbarung sichergestellt.

1. Risikoeinschätzung der an der Schule arbeitenden Personen des schulischen Personals gem. § 58 Schulgesetz NRW

- a. Vermutet eine gem. § 58 Schulgesetz NRW (Pädagogisches Personal im Landesdienst an Schulen) an einer Schule arbeitende Person, dass Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen vorliegen, informiert sie die Schulleitung.

Vermutet ein/e Mitarbeiter_in eines freien Trägers der Jugendhilfe erhebliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, informiert er/sie die Schulleitung pseudonymisiert über den Verdacht und wendet sich darüber hinaus an seinen/ihren Träger, entsprechend der Vereinbarung, die dieser gem. § 8a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen hat und handelt in der Folge gemäß dieser Vereinbarung.

- b. Der Schulleitung obliegt es, an ihrer Schule eine Person, die gem. § 58 SchulG NRW zum Schulpersonal gehört und somit der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Schulleitung untersteht, zur stellvertretenden Wahrnehmung dieser Aufgabe als erste Ansprechperson bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu ernennen (z. B. Lehrkraft, Schulsozialarbeit, Sonderpädagogik ...).
- c. Zwischen der unter 1a. genannten Person und der durch die Schulleitung beauftragten Person/der Schulleitung findet umgehend eine gemeinsame Beratung statt. An der Beratung nehmen bei Bedarf weitere Lehrkräfte sowie sonstiges, an der Schule pädagogisch arbeitendes Personal teil. Handelt es sich bei dem sonstigen Personal um Mitarbeitende eines (freien) Trägers der Jugendhilfe, so wird die Beratung pseudonymisiert durchgeführt. Die Beteiligten schätzen ein, ob auf Basis der vorliegenden Beobachtungen und Aussagen tatsächlich Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen. Hilfreich für diese Einschätzung ist der Wegweiser zum Kinderschutz „Ich muss etwas tun“.
- d. Schulisches Personal informiert die Schulleitung bzw. die von ihr beauftragte Person über das Ergebnis der Beratung, sofern die Schulleitung/die von ihr beauftragte Person nicht selbst an der Beratung teilgenommen hat.

1.1. Kinderschutzteam

Ideal ist es, wenn jede Schule ein „Kinderschutzteam“ einrichtet, in dem neben Lehrkräften auch die Schulsozialarbeit sowie an Grundschulen die OGS-Leitung Mitglied ist. Insbesondere in kleinen Schulen (z. B. Grundschulen) sollte auch die Schulleitung Mitglied des Kinderschutzteams sein. Wie genau sich das Kinderschutzteam einer Schule zusammensetzt, regelt jeweils die Schulleitung. Das Kinderschutzteam steht den an der Schule arbeitenden Personen im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zur pseudonymisierten Beratung zur Verfügung. Die Mitwirkung im Kinderschutzteam entbindet die Fachkraft eines (freien) Trägers der Jugendhilfe (z. B. OGS-Mitarbeitende) nicht von ihrer Pflicht, einen eigenen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ihrem Träger mitzuteilen und das dort geregelte Verfahren in Gang zu setzen.

1.2. Insoweit erfahrene Fachkraft

Kommen die im Landesdienst pädagogisch tätigen schulischen Fachkräfte auf Basis der geführten pseudonymisierten Beratung zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes/Jugendlichen vorliegen, empfiehlt es sich dringend, spätestens jetzt eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft nach dem § 8a SGB VIII) hinzuzuziehen. Auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) besteht gem. § 8b SGB VIII ein Rechtsanspruch. Wer „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist, wird beim jeweils zuständigen Jugendamt erfragt und kann auch der Internetseite <https://www.imblick.info.de/> entnommen werden.

Die insoweit erfahrene Fachkraft kommt von außen und berät auch dann, wenn an der Schule bereits eine erfahrene Kinderschutzzfachkraft (z. B. Schulsozialarbeit) arbeitet. Die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt immer pseudonym, d. h. ohne jegliche Übermittlung personenbezogener Daten oder Merkmale, die auf die Betroffenen hinweisen. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll gerade deshalb NICHT der/die Sachbearbeiter_in aus dem entsprechenden Jugendamtsbezirk sein. Die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft erfolgt bei Bedarf prozessbegleitend.

Gemeinsam mit der externen insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Ebenso werden Vorschläge erarbeitet, welche Hilfen geeignet und erforderlich erscheinen, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden und wie diese Vorschläge mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten und auch dem Kind/Jugendlichen kommuniziert und umgesetzt werden können.

1.3. Fachstellen gegen Sexuelle Gewalt

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Bereich sexuelle Gewalt vor, können sich schulische Fachkräfte bei den Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt (pseudonym) zum weiteren Vorgehen beraten lassen. Alle Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen besitzen den Status einer Kinderschutzfachkraft. Schulische Fachkräfte erhalten hier professionelle Unterstützung bei der Einschätzung von Hinweisen auf sexuelle Gewalt, beim Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Schülern sowie bei der Erarbeitung und Umsetzung konkreter Handlungsempfehlungen.

Die Adressen der Fachberatungsstellen in der Städtereion sind auf der Internetseite der StädteRegion unter dem Suchbegriff: „Hilfe bei sexueller Gewalt“ zu finden.

1.4. Einbeziehung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten und des Kindes und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen (vgl. auch § 4 KKG)

In der Regel werden das Kind und die Erziehungs-/Sorgeberechtigten in die Beratung einbezogen. Hierbei gilt es abzuwägen, ob dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Diese Frage sollte grundsätzlich, insbesondere jedoch bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt, vorab mit der insoweit erfahrenen Fachkraft erörtert und abgestimmt werden.

- a. Wird in der Beratung mit dem Kind und den Erziehungs-/Sorgeberechtigten deutlich, dass zur Sicherung des Kindeswohls die Inanspruchnahme von Hilfen notwendig ist, so werden Wege und Möglichkeiten aufgezeigt, entsprechende Hilfen zur Abwendung der Gefahr zu nutzen.
- b. Werden notwendige Hilfen in Anspruch genommen (z. B. Erziehungsberatung, Suchtberatung, medizinische Anbindung, therapeutische Hilfen, finanzielle Hilfen, familiäre Unterstützung, Besuch der OGS, Nachhilfe, Anbindung Schulsozialarbeit, etc.), so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen geschehen. Diese beziehen sich insbesondere auf:
 - ▶ Inhalt und Art der Hilfe
 - ▶ Umfang der Hilfe
 - ▶ die Hilfe leistende Person/Institution
 - ▶ den bindenden Zeitplan
 - ▶ die Überprüfbarkeit der Inanspruchnahme

1.5. Schweigepflichtentbindung

- a. Zur Förderung der das Kindeswohl sichernden Kooperation der Schule mit den Hilfe leistenden Personen werden die Erziehungs-/Sorgeberechtigten durch eine von der Schulleitung benannte Person (vgl. 1.b) um eine Schweigepflichtentbindung gebeten (vgl. Anlage, Wegweiser, Schweigepflichtentbindung). Den Eltern wird vermittelt, wie die offene Kommunikation der verschiedenen Beteiligten sich besonders hilfreich auf die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und die Beratung über mögliche Unterstützung auswirken kann.
- b. Die Schweigepflichtentbindung beinhaltet neben den konkret zu benennenden Personen/Institutionen auch den Anlass und den Themenkomplex, zu dem der Informationsaustausch stattfinden soll, sowie den Zeitraum, für den die Schweigepflichtentbindung ihre Gültigkeit hat (vgl. § 65 SGB VIII).

1.6. Bei bereits laufenden Hilfen durch das Jugendamt

Erhält die Familie bereits Hilfe (gemeint sind neben der Beratungshilfe auch die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII), so wird angeregt, die eingesetzte Fachkraft/Einrichtung sowie ggf. die Sachbearbeitung im Jugendamt am Beratungsprozess zu beteiligen.

3. Gefährdungsmeldung gem. §8a SGB VIII an die Sozialen Dienste im Jugendamt

- a. Greifen die Hilfen nicht, um die Gefahr abzuwenden, so ist die Schulleitung zu informieren und die gesammelten Dokumentationsprotokolle sind ihr zu übergeben (vgl. Anlage Wegweiser). Dies erfolgt durch die von der Schulleitung beauftragte Person (vgl. 1.b), die entsprechend dieser Rahmenvereinbarung am Beratungsprozess zu beteiligen ist.
- b. Bei Zustimmung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten lädt die Schulleitung/die durch die Schulleitung beauftragte Person (vgl. 1.b) die/den zuständige/n Mitarbeiter_in im ASD des örtlich zuständigen Jugendamtes zu einem gemeinsamen Beratungsgespräch mit den bisher Beteiligten und den Erziehungs-/Sorgeberechtigten ein (vgl. Glossar).
- c. Stimmen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten nicht der Beratung durch die Einbindung des Jugendamtes zu, so informiert die Schulleitung/eine durch die Schulleitung beauftragte Person (entsprechend des Ergebnisses des Beratungsprozesses mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und dem Beratungs/Kinderschutzteam), sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht gefährdet ist, die Erziehungs-/Sorgeberechtigten darüber, dass eine Gefährdungsmeldung (§ 4.1 Nr. 7 Absatz 3 KKG/§8a SGB VIII Meldung) an das Jugendamt ergehen wird.
- d. Die Schulleitung entscheidet in diesem Fall über die Weiterleitung einer Zusammenfassung der Dokumentation des bisherigen Beratungsprozesses (vgl. Anlage Wegweiser Mitteilung an das Jugendamt) an den sozialen Dienst des zuständigen Jugendamtes entsprechend den Bestimmungen in § 4.1 NR. 7 Absatz 3 KKG im Sinne einer Meldung gem. § 8a SGB VIII. Hierbei entspricht sie der Handlungsanweisung des Notfallordners NRW des Ministeriums für Schule und Bildung (vgl. Anhang).
- e. Die Schulleitung/die von ihr beauftragte Person sowie die Personen gem. § 58 Schulgesetz NRW, die am Beratungsprozess beteiligt waren, stehen dem Jugendamt in der Folge bei Bedarf gem. § 8a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung zur Verfügung.

3. Dokumentation

Die Dokumentation des gesamten Prozesses wird durch die Schule sichergestellt. Alle Beobachtungen, Ergebnisse von Beratungen und Argumente zur Gefährdungseinschätzung sowie die getroffenen Handlungsabsprachen werden in entsprechenden Gesprächsprotokollen festgehalten. Die Dokumentation verbleibt in der Schule und dient den Beteiligten zur Prozessgestaltung und –sicherung (vgl. Wegweiser Gefährdungseinschätzung, Protokollbögen, Checkliste zum Ablauf).

4. Handeln bei akuter Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen

- a. Ist die Gefährdung des Kindeswohls so akut, dass bei Durchführung der vorstehenden Verfahrensabläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht adäquat und rechtzeitig gesichert werden kann, so ist sofortiges Handeln angezeigt (vgl. Anlage Handlungsleitfaden, Befugnis zur Datenweitergabe gem. § 4KKG).
- b. Sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, so liegt ebenfalls eine akute Kindeswohlgefährdung vor.
- c. In diesen Fällen ist eine unmittelbare, möglichst differenzierte Meldung der Schulleitung an den zuständigen sozialen Dienst des örtlich zuständigen Jugendamtes zwingend erforderlich.
- d. Ist die Schulleitung trotz der unmittelbaren Gefahr, die von einer Person gem. § 58 Schulgesetz NRW wahrgenommen wird, nicht gewillt, eine entsprechende Meldung an das zuständige Jugendamt zu machen, so ist die Person gem. § 4 Absatz 3 KKG verpflichtet, selbst die entsprechende Meldung an das Jugendamt vorzunehmen.

5. Datenschutz

- a. Grundsätzlich unterliegen alle personenbezogenen Daten dem Datenschutz.
- b. In den unter Ziffer 2. und 4. benannten Situationen kann die Schule entsprechende Informationen jedoch auch ohne Einwilligung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten an den ASD weitergeben, damit durch dessen Fachkräfte geeignete und wirkungsvolle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden können (vgl. 5.). Rechtlich abgesichert ist diese Weitergabe von Daten durch § 65 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII, § 120 Schulgesetz NRW und § 4 KKG. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Achter Teil (SGB VIII) sind hierbei zu beachten. Zur Übermittlung der Daten ist ausschließlich die Schulleitung bzw. deren Vertretung berechtigt.

6. Kooperation und Evaluation

- a. Zur Förderung der kompetenten und sachbezogenen Kooperation (auch in Kindesschutzverfahren) ist es ideal, wenn sich die einzelne Schule mit ihrem Personal gem. § 58 Schulgesetz NRW und ihrem pädagogischen Personal eines (freien) Trägers der Jugendhilfe (z. B. OGS, Schulsozialarbeit, systemische Schulbegleitungen) regelmäßig fallunabhängig mit ihren zuständigen ASD-Mitarbeitenden zum Austausch und zur Weiterentwicklung ihrer Kooperationsbeziehungen trifft. Dies kann in gemeinsamen Arbeitskreisen, in Lehrer_innenkonferenzen, am pädagogischen Tag, bei der Planung von Projekten etc. sein.
- b. Das Jugendamt informiert die Schule zum weiteren Verlauf der Sachbearbeitung im Kontext der Gefährdungsmeldung gem. § 4 Nr. 4 KKG (vgl. Wegweiser Rückmeldebogen). Die Information erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen und dient der Förderung der kooperativen, wertschätzenden Zusammenarbeit.
- c. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Rahmenvereinbarung. Die Schulaufsicht ist hierbei einzubeziehen.
- d. Die Rahmenvereinbarung dient den Schulen als Leitfaden für die Erstellung einer schulinternen Vereinbarung zum Ablauf bei Kindesschutzfällen.

7. Inkrafttreten

- a. Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Sie löst die Vereinbarung aus dem Jahr 2008 ab.
- b. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Aachen, im Juli 2022

Jugendamt Alsdorf _____

Jugendamt Eschweiler _____

Jugendamt Herzogenrath _____

Jugendamt Städteregion Aachen _____

Jugendamt Stolberg _____

Jugendamt Würselen _____

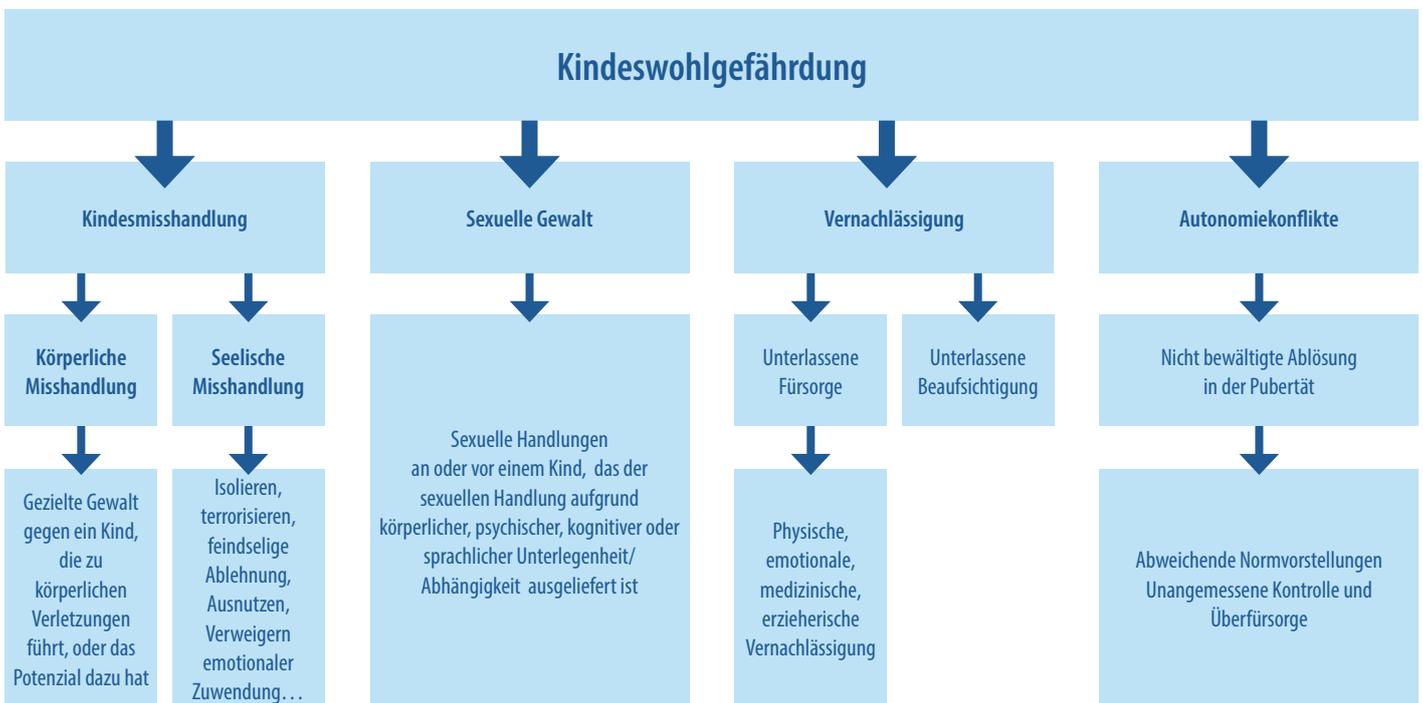
Schulaufsicht Städteregion Aachen _____

III. Handlungsleitfaden

1. Kindeswohlgefährdung

Definition

Kindeswohlgefährdung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Kindeswohlgefährdung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden und bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.



Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Kindesvernachlässigung

Begriff

- ▶ Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Verhaltens durch sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Grundlage des Handelns der Erziehungsberechtigten

- ▶ bewusst oder unbewusst
- ▶ aufgrund fehlender Einsicht oder fehlenden Wissens

Auswirkungen

- ▶ chronische Unterversorgung
- ▶ hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige und/oder seelische Entwicklung nachhaltig.

Dies kann zu bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.

Beispiele

- ▶ unzureichende Ernährung, Pflege, Förderung
- ▶ mangelhafter Schutz vor Gefahren im Alltag (offen zugängliche Medikamente, fehlende Aufsicht im Straßenverkehr)
- ▶ mangelhafte gesundheitliche Versorgung (Verweigerung von Arztbesuchen, notwendigen Behandlungen)

Kindesmisshandlung

1. Körperliche Misshandlung

Begriff

- ▶ gewaltsame Handlungen, die dem Kind seelische Schäden und/oder körperliche Schäden und Verletzungen zufügen

Grundlage des Handelns der Erziehungsberechtigten

- ▶ gezielte Handlungen der Eltern (pädagogische Maßnahme)
- ▶ unkontrollierte Affekthandlungen (aus Überforderung)
- ▶ Schädigung aus „Unachtsamkeit“

Auswirkungen

- ▶ körperliche Verletzungen
- ▶ bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden

Beispiele

- ▶ Stoßen, Schütteln, Schlagen
- ▶ Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen
- ▶ Stechen, Würgen, Ersticken
- ▶ Vergiften

2. Seelische/psychische Misshandlung

Begriff

Alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern,

- ▶ die Kinder ängstigen und /oder überfordern
- ▶ die Kindern das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln

Grundlage des Handelns der Erziehungsberechtigten

- ▶ gezieltes Agieren aus Überzeugung
- ▶ fehlende Sensibilität bzgl. Bedeutung und Auswirkungen des eigenen Handelns

Auswirkungen

- ▶ nachhaltige Beeinträchtigung der seelischen Entwicklung von Kindern
- ▶ schwere Beeinträchtigung der (vertrauensvollen) Eltern-Kind-Beziehung
- ▶ Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung

Grundlage des Handelns der Erziehungsberechtigten

- ▶ feindselige Ablehnung (Herabsetzen, Demütigen, Beleidigen)
- ▶ Ausnutzung und Korruption (Anhalten zu strafbarem oder selbstzerstörerischem Verhalten)
- ▶ Terrorisieren (Kinder werden durch ständige Drohungen in einen Zustand permanenter Angst versetzt)
- ▶ Isolieren (Fernhalten von altersentsprechenden sozialen Kontakten, Einsperren)
- ▶ Verweigerung emotionaler Responsivität (kindliche Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend ignoriert)
- ▶ Rollenumkehr (Eltern erwarten grob altersunangemessene Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch die Kinder; z. B. bei Eltern mit psychischen oder Suchterkrankungen)

Sexuelle Gewalt

Begriff

Sexuelle Handlungen von Erwachsenen oder Jugendlichen

- ▶ an einem Kind oder Jugendlichen oder
- ▶ vor einem Kind oder Jugendlichen

geschehen immer gegen deren Willen oder weil sie sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit / Abhängigkeit nicht wirksam abwehren können.

Bei unangemessenen sexuellen Handlungen unter Kindern spricht man von „sexueller Übergriffigkeit“. Diese ist nicht strafbar, jedoch Kindeswohlgefährdend.

Grundlage des Handelns der Erziehungsberechtigten

- ▶ Ausleben und Ausnutzen von Macht, Dominanz- und Überlegenheit
- ▶ Befriedigung sexueller Bedürfnisse

Auswirkungen

- ▶ akute posttraumatische Belastungsstörungen wie Ängste, Regression, Aggression, Dissoziation, sozialer Rückzug ...
- ▶ psychosomatische Störungen wie Bauchschmerzen, Übelkeit, häufige Erkrankungen /Unwohlsein ohne medizinischen Grund ...
- ▶ langfristige Beeinträchtigungen wie Depression, Sucht; Beziehungsstörungen, verzerrte Körperwahrnehmung ...

Beispiele

- ▶ Belästigung durch obszöne, sexistische Redensarten
- ▶ Aufforderung, sich zu entblößen
- ▶ Berührung des Kindes im Intimbereich
- ▶ Sexuelle Handlungen vor einem Kind (z. B. Exhibitionismus)
- ▶ Aufforderung, den Täter / die Täterin zu berühren
- ▶ Penetration (oral, vaginal oder anal) mit Penis, Finger oder Gegenständen
- ▶ Vorzeigen oder Herstellen von pornographischen Fotos oder Filmen

Autonomiekonflikte junger Menschen

Begriff

- ▶ Nichtbewältigung von Ablösekonflikten
 - zwischen Eltern und heranwachsenden Kindern
 - aufgrund unterschiedlicher Normvorstellungen

Ablösekonflikte

- ▶ typische Prozesse in der Pubertät
- ▶ zur Individuation und Identitätsbildung
- ▶ zur Entwicklung der Selbstbestimmungs- und Selbstverantwortungsfähigkeit

Grundlage des Handelns der Erziehungsberechtigten

- ▶ unterschiedliche kulturelle, religiöse oder weltanschauliche Rollenvorstellungen
- ▶ überhöhtes Kontrollbedürfnis, überhöhte Sorge der Erziehungs-/Sorgeberechtigten

Auswirkungen

- ▶ erhebliche Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- ▶ drohende soziale Isolation
- ▶ Konflikteskalation und Auseinanderbrechen der Familie/Pflegefamilie

Beispiele

- ▶ Zwangsverheiratung
- ▶ Ablehnen notwendiger Bluttransfusionen
- ▶ strikte Vorgaben/Zwang bzgl. Berufswahl oder Freizeitgestaltung

2. Die Verantwortungsgemeinschaft im Rahmen des § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Lehrer_in

Seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) verstehen sich Lehrer_innen als Teil der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz. Sie begegnen den Kindern und Jugendlichen nahezu täglich und haben oft einen persönlich geprägten Kontakt zu ihnen. Lehrer_innen haben den Auftrag, gefährdende Situationen früh zu erkennen und diese gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen abzubauen. Empathie und eine kooperative Grundhaltung sind bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe essenziell.

Schulleiter_in

Der/die Schulleiter_in ist der/die unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer_innen und sonstigen Bediensteten. Ihm/ihr obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schüler_innen und den Erziehungsberechtigten, bei Berufskollegs auch den Lehrberechtigten. Der/die Schulleiter_in hat die Lehrer_innen in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu beraten (Auszug aus § 56 SchUG – Schulunterrichtsgesetz). Die Schulleitung fördert die notwendigen Rahmenbedingungen zur Wahrnehmung der Beratungs- und Erziehungsaufgabe an der Schule.

Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Die InsoFa (vgl. Glossar) hat die Aufgabe, die Lehrkraft und die weiteren in der Schule beteiligten Fachkräfte bei der Umsetzung des Auftrages im Kinderschutz im Sinne des § 4 KKG zu unterstützen. Sie unterstützt die Qualität und das Vorankommen im Beratungsprozess, ist aber nicht fallverantwortlich. Durch ihr Spezialwissen im Kinderschutz, ihr Wissen über die Dynamik heikler Fallkonstellationen, den umfassenden Blick über die am Ort vorhandene Hilfestruktur und das Wissen über die Leistungsfähigkeit und Passgenauigkeit der einzelnen Hilfen, stellt sie für die Verantwortlichen in der Schule eine ideale Unterstützung dar. Der Zugang zu dieser Unterstützung ist niedrigschwellig und erfolgt in Bezug auf die Beratungsinhalte immer in pseudonymisierter Form. Beratung durch die InsoFa leisten die Erziehungsberatungsstellen, die Fachstellen sexuelle Gewalt und die Fachkräfte in den sozialen Diensten der Jugendämter (vgl. Anhang). Ein Anruf oder eine E-Mail genügen, um den Kontakt zu einer InsoFa herzustellen.

Die InsoFa kann (und sollte) in jedem Falle einbezogen werden, wenn ein „ungutes Bauchgefühl“ besteht. Die anonyme Fallberatung erfolgt ohne jegliche Konsequenz in juristischer, polizeilicher oder jugendamtlicher Hinsicht. Die InsoFa steht unter Schweigepflicht und unternimmt keine eigenmächtigen Schritte. Bereits bei ersten Unsicherheiten bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist eine Kontaktaufnahme sehr anzuraten.

Erziehungs-/Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche

Erziehungs-/Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche sind in die Prozesse so früh wie möglich einzubinden – sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist (vorab ggf. Beratung mit InsoFa einholen).

Erziehungs-/Sorgeberechtigte sind Experten für die eigene Familie und mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet. Sie sind wichtigste Kooperationspartner_innen. Die Lehrer_innen und die anderen in Schule beteiligten Fachkräfte haben immer in erster Linie den Auftrag, in einem dialogischen Prozess die Gefährdungslage abzubauen – dies geht nur gemeinsam mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen. Ziel der Gespräche mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten ist immer, zusammen mit ihnen einen Lösungsweg zu finden.

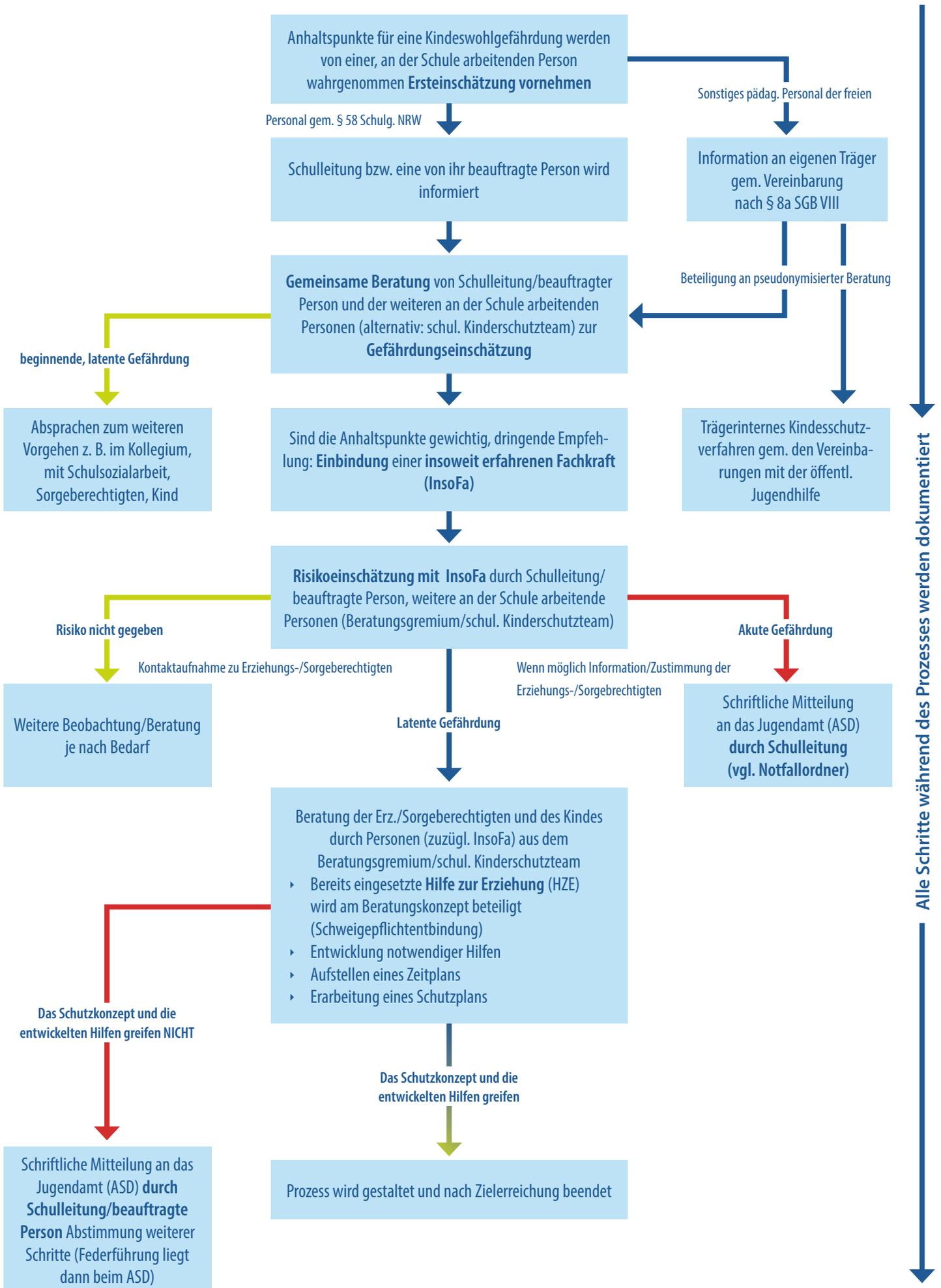
Schulinterne und schulspezifische Beratungsmöglichkeiten

Schulinterne Beratungsmöglichkeiten wie Schulsozialarbeit, Beratungslehrer_innen, oder sozialpädagogische Fachkräfte in der OGS sowie schulspezifische Beratungsstellen wie die Schulpsychologische Beratungsstelle sind die Experten, wenn es darum geht, Hilfestellung in pädagogischen Fragestellungen zu geben. Darüber hinaus unterstützen sie bei der Wertung von Verhaltensweisen, dem Verstehen von Beziehungsdynamiken, der Vorbereitung von Gesprächen mit Erziehungs-/Sorgeberechtigten, bis hin zur Übernahme von einzelnen Aufgaben im Beratungs- und Klärungsprozess. Haben die an der Schule tätigen pädagogischen Fachkräfte verschiedene Anstellungsträger, so ist zwingend darauf zu achten, dass die Beratung, sofern sie nicht mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten abgestimmt ist, immer pseudonymisiert erfolgt. Diese verschiedenen Beratungssettings ergänzen bzw. unterstützen bei Bedarf den Beratungsprozess durch die InsoFa.

Mitarbeitende im Jugendamt

Der Allgemeine Soziale Dienst im Jugendamt berät und unterstützt Erziehungs-/Sorgeberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe. Er berät ebenso Eltern und ihre Kinder im Falle einer beabsichtigten Trennung, insbesondere dann, wenn die Eltern in dem Zusammenhang einen Antrag auf eine Sorgerechtsregelung gestellt haben. Er vermittelt Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen für Kinder, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind. Darüber hinaus ist das Jugendamt Teil des intervenierenden Kinderschutzes. Es nimmt in diesem Kontext die Aufgaben im Kinderschutz wahr und ist verpflichtet, Kindern und Jugendlichen in einer akuten Gefährdungssituation unmittelbaren Schutz zu gewähren, wenn mildere Mittel nicht ausreichen, um das Kindeswohl zu sichern.

3. Handlungsablauf an Schulen bei Kindeswohlgefährdung gemäß der Rahmenvereinbarung zum Kinderschutz



4. Beobachtungsbögen incl. Indikatorenkatalog zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bitte lesen Sie sich die folgenden Beobachtungsbögen aufmerksam durch und setzen Sie die entsprechenden Kreuze

- + einmal beobachtet
- ++ mehrfach beobachtet
- +++ häufig beobachtet

je nachdem, wie häufig Sie den entsprechenden Indikator bei Ihrem/Ihrer Schüler_in beobachtet haben. Die beobachteten Indikatoren können neben dem Setzen der Kreuze auch markiert werden. Bitte befragen Sie auch involvierte Kolleg_innen.

Beobachtungsbogen zur Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung			
Beobachtung Kind/Jugendliche_r			
Name des Kindes:			geb. am:
Klasse:	Schbsj:		
Fallführende Lehrkraft:			Datum:
			+ / + / + + +
Körperpflege	Haare: verfilzt, Kopfläuse, ungewaschen		
	Nasenfluss (kein Taschentuch)		
	Körpergeruch: Urin/Kot, extreme Körperausdünstung		
	Zahnschaden		
	Ekzeme, Parasiten (Läuse, Krätze)		
Ernährung	auffallend untergewichtig		
	auffallend übergewichtig		
	Keine Pausenbrote		
	Pausenbrote zu fett, zu viel Süßes		
Motorik	auffällige Unruhe		
	regelmäßiges unruhiges Zucken (Tics)		
	Kordinationsstörungen		
	Antriebsarmut, Gleichgültigkeit		
	Defizite in der Feinmotorik (Greifen, Malen, Schreiben, Schneiden)		
Sprache	Sprachstörungen: Stottern, Poltern, Lispeln, Nuscheln		
	Sprachrückstände, -defizite, Mutismus (Kind spricht nicht)		
	Wortschatz, sexualisierte Sprache		
Bekleidung	Ungepflegter Zustand: schmutzig, zerrissen		
	Nicht der Witterung angepasst: kein ausreichender Wetterschutz		
	Nicht der Situation angepasst: keine ausreichende Bewegungsfreiheit (zu klein, zu eng), zu kleine/zu große Schuhe		
	von Eltern aufgezwungene Kleidung, die dem Kind peinlich ist, Erwachsenenkleidung kleiner „Lolitas“, aufreizende Kleidung, sehr modisch, sehr teuer im Verhältnis zum übrigen Lebensstandard		
Entwicklung	körperliche Entwicklungsverzögerungen: Größe, Gewicht, Ernährungszustand Über-Ängstlichkeit, verschüchtert, eingeschüchtert, phobisch, autistisch		
	Verhalten gegenüber Fremden: Distanziert, ängstlich, schüchtern, zittern, offen, distanzlos, aufdringlich		
	Kulturtechniken: Alleine essen, trinken, anziehen/ausziehen		
	Verstehen und reproduzieren, Phantasie, Sachschilderungen/Erklärungen		
Sonstige Beobachtungen/ Bemerkungen			

Beobachtung Kind/Jugendliche_r		
		+ / + + / + + +
Anzeichen für körperliche Gewalt/ Züchtigung	Hautrötungen, Hautabschürfungen	
	Wunden an den Handgelenken, Armen, Unterschenkel, Hals	
	Blaue Flecken, Striemen	
	Beulen, aufgeplatzte Lippen, offene Wunden, eingeschlagene / abgebrochene Zähne, länger anhaltende Schmerzen	
	Würgemale	
	Merkmale von Schütteltraumen: Erbrechen, Benommenheit, Griffmarken an Brust und Armen, Krampfanfälle, Wirbelbruch	
	Verbrennungen: Brandwunden, kreisförmige Verbrennungen am Körper, Handteller, Fußsohlen von Zigaretten, großflächige Brandwunden am Gesäß	
Verhalten außerhalb der Schule	Hält sich zu unangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)	
	Hält sich an jugendgefährdenden Orten (Stricher- oder Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub) auf	
	begeht häufig Straftaten	
Schulische Leistungen	Nachlassen und/oder erhebliche Veränderung im Lernverhalten	
	Verändertes und wechselnde Arbeitsverhalten in Konzentration, Ausdauer, Anfertigung der Hausaufgaben, selbständigem Arbeiten	
	Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung des Notenspiegels	
Verhalten im schulischen Kontext	Sowohl verstärkt extravertiertes, mit überdrehtem oder aggressivem Kontaktverhalten als auch verstärkt introvertiertes Verhalten in Verbindung mit vermehrten Ängsten	
	Veränderung des Kontaktverhaltens, sozialer Rückzug, bedrückte Stimmung	
	stark wechselnde Stimmungslagen (emotionale Instabilität)	
	massive unentschuldigte und entschuldigte Schulversäumnisse	
Soziale Situation	Isolation der Familien im Wohnumfeld	
	Desintegration in der eigenen Familie („Sündenbock“, „Schwarzes Schaf“)	
	fehlende Tagesstruktur, insbes. fehlender Tag-Nacht-Rhythmus	
Sonstige Beobachtungen/ Bemerkungen		

Beobachtung Familie / Erziehungs-/Sorgeberechtigte		
		+ / + + / + + +
Verhalten der Erziehungs-/Sorgeberechtigte	Massive Beschimpfung, Verängstigung oder Erniedrigung des Kindes	
	Gewähren dem Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien	
	Isolieren (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)	
	Wiederholte und/oder schwere Gewalt zwischen den Eltern	
familiäre Situation	Existenzielle finanzielle Notlage, Arbeitslosigkeit	
	Trennungs- und Scheidungskonflikte	
	Anstiftung des Kindes zu Straftaten (z.B. Diebstahl, Bettelerei)	
	Kind wird über einen unangemessenen langen Zeitraum allein gelassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen	
Situation der Erziehungs-/Sorgeberechtigten	Berauschte und/oder benommene Erscheinung der Eltern (Hinweis auf Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch)	
	Hinweis auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankung der Eltern	
	Stark verwirrtes Erscheinungsbild / Apathie / Suizidalität	
	Fehlende Krankenversicherung	
Wohnsituation	Obdachlosigkeit (Kind bzw. Familie lebt auf der Straße)	
	Wohnung ist stark vermüllt / verdreckt	
	Wohnung weist Spuren von Gewaltanwendung (z.B. stark beschädigte Türen) auf	
	Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z.B. defekte Stromkabel, Spritzbesteck)	
	Zu geringer Wohnraum (z.B. Ein-Zimmer-Wohnung)	
	Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser	
	Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung	
Sonstige Beobachtungen/ Bemerkungen		

Ergänzender Beobachtungsbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Beobachtung Kind/Jugendliche_r

Name des Kindes:		geb. am:	
Klasse:	Schbsj:		
Fallführende Lehrkraft:		Datum:	

+ / + / + + +

Spezifische Hinweise, die auf sexuelle Gewalt hindeuten können	Aussagen und Andeutungen über erlebte sexuelle Handlungen	
	Sexualisiertes Verhalten (Kind spielt Handlungen nach oder fordert andere dazu auf)	
	Wissen über sexuelle Praktiken, die nicht altersgemäß sind	
	Stark sexualisierte Sprache, neue ungewöhnliche Namen für Genitalien	
	Zeichnungen von Geschlechtsteilen oder sexuellen Praktiken	
	Ungewöhnliche Verletzungen und Hämatome, bspw. an den inneren Oberschenkeln; Rötungen und Schwellungen im Intimbereich	
	Frühe Schwangerschaft, insbesondere mit der Weigerung den Kindesvater zu nennen	

Unspezifische Hinweise (Körper, Verhalten und Psyche), die auf sexuelle Gewalt hindeuten können.

Jede Verhaltensveränderung ist ein Hinweis, dass etwas nicht stimmt. Die unspezifischen Hinweise lassen insbesondere dann Rückschlüsse auf ein mögliches missbräuchliches Geschehen zu, wenn sie vermehrt oder in extremer Ausprägung und zusammen mit anderen der benannten Auffälligkeiten auftreten.

Körperliche Anzeichen	Chronische unspezifische Bauch- und Kopfschmerzen	
	Notorische Müdigkeit	
	Neigung zu Ohnmachtsanfällen	
	Panikattacken	
	Plötzlich auftretende „Tics“	
	Einnässen oder Einkoten	

Verhalten und Psyche	Essstörungen	
	Alkohol-, Tabletten-, Drogenkonsum	
	Abwehr, Weinen, Erstarren, Verkrampfen etc. bei Körperkontakt	
	Kontaktvermeidung, Fremdenangst	
	Isolation, Rückzug, keine bzw. rapide Abnahme altersentsprechender Freunde	
	Extremer unerklärlicher Leistungseinbruch, unerklärliche plötzliche Schulprobleme, Schwänzen	
	Vernachlässigtes, ungepflegtes Äußeres, abwertende Kommentare zum Aussehen und Körper, Tendenz den Körper unter weiter Kleidung zu verstecken	
	Mangelnder Selbstschutz gegenüber Grenzüberschreitungen, Ausbeutung, Hänkeln usw., Übernahme der Opferrolle	
	Selbstverletzendes Verhalten (ritzen,...)	
	Distanzloses oder besonders aufreizendes Verhalten im Kontakt	
	Schnelles Ausflippen und aggressive Reaktionen bei Nichtigkeiten	
	Entwickeln regressiver Verhaltensweisen (Rückfall auf frühere Altersstufe)	
	Dissoziatives Verhalten (Wegträumen, geistig absent sein)	
	Zwangshandlungen (z.B. Waschzwang), Marotten	
	Mutismus (Kinder sprechen nicht)	
	Bei Teenagern: häufige Partnerwechsel, Promiskuität, Prostitution	
Depressive Tendenzen bis hin zu Selbstmordgedanken		

**Sonstige
Beobachtungen/
Bemerkungen**

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

5. Gesprächsleitfaden „Gespräche mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“

Vorbereitung

Auftrag klären

- ▶ Warum gehört das geplante Gespräch zu meinen Aufgaben (Lehrauftrag, Erziehungsauftrag, Schutzauftrag gem. § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW oder § 4 KKG)?
- ▶ Wer hat welche Erwartungen/Aufträge an mich (Schulleitung, Kolleg_innen, Mitschüler_innen, betroffene Schüler_innen, Erziehungsberechtigte)?
- ▶ Welche Aufträge kann ich annehmen, welche darf/muss ich ablehnen?

Anlass/Ziele klären

- ▶ Was ist der konkrete Anlass für das Gespräch?
- ▶ Was ist mir wann aufgefallen?
- ▶ Welche Erklärungsmodelle habe/hatte ich für diese Auffälligkeiten?
- ▶ Wie habe ich diese Auffälligkeiten bewertet?
- ▶ Welche weiteren Wahrnehmungen/Einschätzungen habe ich in meine bisherigen Überlegungen einbezogen?

Was möchte ich mit dem Gespräch erreichen?

- ▶ weitere Informationen – aus Sicht der Betroffenen - einholen
- ▶ die Betroffenen über Beobachtungen/Einschätzungen informieren
- ▶ „Arbeitsbündnis“ herstellen: gemeinsame Sorge/gemeinsames Ziel = gute Entwicklung für das Kind
- ▶ mich als Ansprechpartner_in anbieten
- ▶ gemeinsame (Teil-) Ziele entwickeln
- ▶ gemeinsam überlegen, wie diese Ziele erreicht werden könnten: wer braucht was/welche Unterstützung von wem?
- ▶ Vermittlung von Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt)

Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- ▶ Unterstützung einholen bei der Risiko- und Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls
- ▶ Unterstützung einholen bei der Vorbereitung auf das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- ▶ Unterstützung einholen bei der Erarbeitung möglicher Handlungsschritte vor und nach der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung (Erstellung eines Hilfs- und Schutzplanes)

Gesprächsrahmen

- ▶ Wer nimmt in welcher Funktion am Gespräch teil (Lehrer/in, Schulleitung, Schulsozialarbeit, evtl. Beratungslehrer/in)?
- ▶ Wo findet das Gespräch statt (ungestörte Gesprächsatmosphäre schaffen)?
- ▶ Zeitrahmen festlegen
- ▶ Ggf. Bewirtung (Kaffee, Kaltgetränke) vorhalten
- ▶ Moderationsmaterialien festlegen und organisieren (Flipchart, Moderationskarten, Gefühlsmonsterkarten...)
- ▶ Moderation und Protokollant_in festlegen
- ▶ Wer lädt wie ein:
Telefonisch, schriftlich per Brief, Mitteilungsheft oder E-Mail?
Gesprächsanlass (möglichst positiv formuliert und in verständlicher Sprache: „Wir haben beobachtet, dass es X im Moment schwer fällt, sich an Regeln zu halten. Er ist immer wieder in Auseinandersetzungen mit Lehrer_innen und/oder Schüler_innen verwickelt. Wir machen uns Sorgen und würden gerne mit Ihnen gemeinsam überlegen, wie wir X unterstützen können“).

Haltung reflektieren

Die eigene Haltung kann maßgeblich zum Gelingen eines Gespräches beitragen, weil sie unsere Wahrnehmung und Reaktion unbewusst beeinflusst. Hilfreich für einen gelingenden Gesprächsverlauf können folgende Aspekte sein:

- ⦿ wohlwollender Blick auf Schüler_in und Erziehungsberechtigte
- ⦿ gezielt Fähigkeiten / Ressourcen der Familie / der/des Schüler_in vor Augen führen (Was gelingt schon gut? Welche 3 ganz konkreten positiven Dinge fallen mir zum Kind / zur Familie ein?)
- ⦿ eigene Gefühle / Haltung reflektieren (Wut, Rettungsphantasien, Hilflosigkeit, Angst etwas falsch zu machen)
- ⦿ was macht das Gespräch für mich zu einem schwierigen Gespräch? Was brauche ich, um das Gespräch gut führen zu können?

Das Gespräch (*Gesprächsbeispiel s. u.)

Gesprächseinstieg

- ▶ Begrüßung/"warm-up": „Schön, dass Sie sich die Zeit genommen haben; ich habe das Besprechungszimmer für uns reserviert, damit wir nicht gestört werden; kann ich Ihnen etwas zu trinken anbieten?“
- ▶ Vorstellungsrunde bei Bedarf „Ich weiß nicht, ob Sie unsere Schulsozialarbeiterin Frau X schon kennen?“
- ▶ Zeitlichen Rahmen abstecken: „Wir haben heute eine Stunde eingeplant“.
- ▶ Rahmenbedingungen für das Gespräch erläutern (geschützter Rahmen, Protokollierung, Gesprächsregeln/-ablauf)
- ▶ Etwas Positives zum Kind sagen (auch wenn es eine Kleinigkeit ist), ggf. auch zur bisherigen Zusammenarbeit mit den Eltern.
- ▶ Hinführen zum eigentlichen Thema: „Wir haben Sie um ein Gespräch gebeten, weil wir uns Sorgen um X machen. Wir möchten gemeinsam mit Ihnen überlegen, was wir tun können, um X gut zu unterstützen.“

Thema ansprechen

- ▶ konkrete Anhaltspunkte schildern
- ▶ rein sachliche Beschreibung (nur das benennen, was objektiv zu beobachten war) ohne Bewertung und Hypothesen
- ▶ Welche konkreten problematischen Verhaltensweisen sind von wem, wann beobachtet worden?
- ▶ Das richtige Maß finden: So viel wie nötig, damit die Erziehungsberechtigten die Sorge nachvollziehen können. Möglichst aber nicht so viel, dass die Erziehungsberechtigten sich „erschlagen“ fühlen und dadurch möglicherweise in eine Abwehr- und Verteidigungshaltung geraten.
- ▶ Beispiel: „Wir haben in den letzten Wochen beobachtet, dass X häufig in der Schule gefehlt hat oder zu spät zum Unterricht kam. X hatte auch kein Schulmaterial dabei und kein Pausenbrot. Im Unterricht schlägt er andere Kinder und beschimpft die Lehrerin“.

Erklärungsmuster schildern/erarbeiten

Variante 1

Die Schule kann sich das Verhalten momentan nicht erklären:
Erfahrungen der Erziehungs-/Sorgeberechtigten abfragen.

- ▶ Beobachten Sie ähnliche Verhaltensweisen auch zu Hause, im Umgang mit Freund_innen?
- ▶ Wenn ja, wie gehen Sie damit um, wie reagieren Sie darauf?
- ▶ Was hat aus Ihrer Sicht bisher gut geholfen?
- ▶ Haben Sie eine Idee/Erklärung, warum X sich so verhält?

Variante 2

Die Schule hat aufgrund der vorliegenden Informationen mögliche Erklärungen für das Verhalten:

- ▶ Den Erziehungs-/Sorgeberechtigten unterschiedliche Erklärungsmodelle anbieten und benennen, was die Schule schon über die Situation des Kindes weiß: „Wir sind uns nicht sicher, aber es könnte sein, dass das aktuelle Verhalten damit zusammenhängt, dass es zu Hause häufig Streit gibt/dass X zu Hause sehr viele Freiheiten hat und unbegrenzt am Computer sitzt/dass X sich zu Hause viel um die Geschwister kümmern muss.“ oder: „Solche Verhaltensweisen haben wir in der Vergangenheit häufig bei Kindern beobachtet, die sehr streng erzogen werden. Wir haben Sorge, dass X auch körperlich betrafft wird...“
- ▶ Den Erziehungs-/Sorgeberechtigten die Möglichkeit geben, ihre eigenen Sichtweisen einzubringen: „Wie sehen Sie das?“

Gemeinsame Zielfindung

Was sollte erreicht werden?

Beispiele:

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass das Kind ...

- ▶ pünktlich und ausgeruht zum Unterricht kommt.
- ▶ lernt, sich in schwierigen Situationen zu beherrschen.
- ▶ lernt, sich Hilfe zu holen, wenn es selbst nicht weiter kommt.
- ▶ die eigenen Sorgen mit jemand besprechen kann.

Was sollte sich aus Ihrer Sicht ändern?

- ▶

Gemeinsame Lösungsmöglichkeiten entwickeln

Wer kann welchen (realistischen) Beitrag leisten, dass die formulierten Ziele erreicht werden?

- ▶ Wer macht was bis wann (nachvollziehbare, realisierbare Vereinbarungen treffen)?
- ▶ Wer sollte am Prozess beteiligt werden (Beratungsstelle, Familienpaten, Anbindung an Verein/Freizeitgruppe, Lernförderung, Jugendamt, Arzt/Facharzt, BuT-Mittel beantragen, Schuldnerberatung...)?
- ▶ Woran merken wir, dass wir auf dem richtigen Weg sind?
- ▶ Woran merken wir, dass unsere Absprachen nicht umsetzbar sind, nicht greifen?

Gemeinsame Einschätzung und weiteres Vorgehen

Variante 1

Schule und Erziehungs-/Sorgeberechtigte

- ▶ kommen zu einer gemeinsamen Problemeinschätzung,
- ▶ haben unterschiedliche Erklärungsmuster in Betracht gezogen,
- ▶ können sich auf gemeinsame Ziele einigen.

Absprachen:

- ▶ Wer macht was bis wann? (siehe Lösungsmöglichkeiten)
- ▶ Wer wird ggf. noch gebraucht und sollte eingebunden werden?
- ▶ Vereinbarung einer Rückmeldekultur (wer informiert wen, wann, worüber?)
- ▶ Was passiert, wenn Absprachen nicht eingehalten/umgesetzt werden (z.B. erneutes Gespräch, Einbinden einer InsoFa, Mitteilung ans Jugendamt)?
- ▶ Vereinbarung eines Folgetermins ist grundsätzlich empfehlenswert (Kultur des Miteinander-Sprechens, auch oder gerade wenn es gut läuft).

Variante 2

Schule und Erziehungs-/Sorgeberechtigte

- ▶ kommen zu keiner gemeinsamen Problemeinschätzung (Erziehungsberechtigte dementieren, bagatellisieren das „problematische“ Verhalten, machen andere für Konflikte verantwortlich),
- ▶ können sich auf keine gemeinsamen Ziele/Lösungen einigen.

Im Kontext mit möglichen Kindeswohlgefährdungen sind Familien zunächst häufig verschlossen und es ist anspruchsvoll, sie zur Kooperation zu motivieren. Dahinter stecken oft Gefühle wie Scham, Schuld und Hilflosigkeit gegenüber der Überforderung bzw. des vermeintlichen Versagens, welches nunmehr Gefahr läuft, öffentlich zu werden.

Im Umgang mit Widerstand können folgende Aspekte/Fragestellungen besonders hilfreich sein:

- ▶ Einbinden einer InsoFa
- ▶ Welche guten Gründe könnte es für den Widerstand/die Haltung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten geben?
- ▶ Welche Ängste/Sorgen stecken möglicherweise hinter dieser Haltung?
- ▶ Was brauchen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten, um diese Haltung zu verändern?
- ▶ Kooperation als Ziel im Auge behalten:
 - › Wie würden Sie an meiner Stelle weiter vorgehen?
 - › Woran könnten wir merken, dass unsere Sorge unbegründet ist?
 - › Was müsste passieren, dass Sie unsere Sorge teilen?
 - › Wie können wir trotz unterschiedlicher Einschätzungen zu einer gemeinsamen Lösung kommen?
 - › Mit Auswirkungen arbeiten: Was bedeutet es für die Erziehungs-/Sorgeberechtigten/das Kind/die Schule, wenn das „Problem“ nicht gelöst wird?
 - › Kein Machtkampf über die objektive Wirklichkeit, sondern den Erziehungs-/Sorgeberechtigten Brücken bauen: „Wir erleben das Verhalten/die Situation Ihres Kindes offensichtlich ganz unterschiedlich. Vielleicht sehen wir das Ganze wirklich zu kritisch, aber: unsere Sorge bleibt. Wir können Ihr Kind nur bedingt in der Entwicklung unterstützen. Wir glauben, dass dies nur mit Ihnen gemeinsam gut klappen kann. Wir machen folgenden Vorschlag zu einer Veränderung bei Ihnen in der Familie, die sich auf das Wohlergehen Ihres Kindes positiv auswirken könnte. Wir möchten diesbezüglich gerne mit Ihnen eine Vereinbarung treffen und den Erfolg gemeinsam überprüfen.“
 - › Wenn sich in absehbarer Zeit aus unserer Sicht keine positive Veränderung zeigt, werden wir uns deshalb an das Jugendamt wenden.“

Wenn es nicht gelingt, die Erziehungs-/Sorgeberechtigten zur Mitarbeit zu motivieren, ist Transparenz bezüglich der eigenen Einschätzung und des weiteren Vorgehens unbedingt erforderlich (siehe Anhang Datenweitergabe).

Nachbereitung / Umsetzung von Vereinbarungen

- ▶ Protokoll (Vereinbarungen schriftlich fixieren und allen zur Verfügung stellen)
- ▶ Was ist im Gespräch gut gelungen?
- ▶ Was könnte in weiteren Gesprächen noch verbessert werden?

Beispiel Einbezug der Eltern bei Verdacht Kindeswohlgefährdung

F. wirkt in der Schule in letzter Zeit unaufmerksam, in Gedanken versunken. In Unterrichtsfächern, in denen er bisher engagiert mitgearbeitet hat, nimmt F. nur noch passiv teil. Die Klassenlehrerin nimmt ihn nach dem Unterricht ohne Beisein anderer Mitschüler_innen zur Seite und spricht ihn auf ihre Beobachtungen an. F. berichtet der Lehrerin, dass er sich viele Gedanken über Zuhause mache. Es gehe ihm nicht so gut. Seine Mutter schlage ihn in letzter Zeit häufiger. Auf Nachfrage berichtet er weiter, das komme ca. einmal pro Woche vor und die Mutter haue feste mit der flachen Hand ins Gesicht. Dem würde immer ein Streit über Hausaufgaben vorausgehen. Er laufe dann weinend auf sein Zimmer und schließe sich ein. Das Hauen tue richtig weh. Der Vater wisse nichts davon, könne ihm aber auch bestimmt nicht helfen. F. möchte, dass die Lehrerin mal mit seiner Mutter redet. Die Lehrerin verspricht F., sich zu kümmern und ihn auf dem Laufenden zu halten.

Die Lehrerin bespricht sich mit ihrer Schulleitung/der von ihr beauftragten Person/dem Kindesschutzteam. Das Team berät sich. Die Inanspruchnahme einer InsoFa wird (noch) nicht für notwendig erachtet, da F. dem Kontakt zu den Eltern zugestimmt hat/diesen wünscht. Es wird entschieden, dass die Lehrerin gemeinsam mit der Schulsozialarbeiterin die Eltern zu einem Gespräch in die Schule einlädt. Auf Nachfrage der Mutter, ob der Termin wirklich notwendig sei, antwortet die Lehrerin, dass sie sich Sorgen um F. mache und ein zeitnahes Gespräch ihres Erachtens wichtig sei. Die Mutter bestätigt den Terminvorschlag.

Im Gespräch eröffnet die Lehrerin nach einer freundlichen Aufwärmphase den Eltern, welche Verhaltensänderungen sie bei F. bemerkt habe und was er ihr auf Nachfrage erzählt habe. Ebenso berichtet die Lehrerin den Eltern, dass F. sie um dieses Gespräch gebeten habe. Dies signalisiere ihr, dass F. an die Möglichkeit der Veränderung der häuslichen Situation glaube.

Die Mutter berichtet von Konfliktsituationen mit F., in denen sie fast die Beherrschung verliere und schon einige Male mit erhobener Hand vor ihrem Sohn gestanden habe. Geschlagen habe sie jedoch nie. Der Vater wirkt tatsächlich überrascht bei diesem Gespräch und gibt an, von dieser Belastung bislang nichts mitbekommen zu haben. Die Mutter regt sich darüber auf, dass ihr Sohn der Lehrerin solche schlimmen Lügengeschichten erzähle.

In dem Beratungsgespräch ist es möglich, die Eltern zu unterstützen, sich in die Situation ihres Sohnes hinein zu versetzen und zu überlegen, was das Motiv für die Schilderungen von F. sein könnte. Den Eltern wird deutlich, dass sie nicht von heute auf morgen in der Lage sein werden, die Konflikte zu lösen. Sie sichern zu, trotz ihrer Enttäuschung, dass F. die Mutter vor der Lehrerin schlecht gemacht habe, nicht mit F. zu schimpfen. Die Lehrerin beschreibt den Eltern die Möglichkeiten einer Erziehungsberatungsstelle und fragt die Eltern, ob sie sich vorstellen können, sich dort anzumelden. Die Eltern bejahen diese Frage und befürworten, dass die Lehrerin aus dem Termin heraus gemeinsam mit den Eltern dort anruft. Leider ist die Leitung ständig besetzt/geht nur der AB dran. Die Eltern sagen zu, noch in dieser Woche einen Termin in der Erziehungsberatungsstelle zu vereinbaren. Mit der Lehrerin wird vereinbart, dass sie selbst bei der Beratungsstelle am Ende der Woche nachfragt, ob die Kontaktaufnahme durch die Eltern erfolgt sei. Sie vereinbart mit den Eltern, dass diese die Beratungsstelle autorisieren, ihr gegenüber Auskunft zur Kontaktaufnahme zu geben. Die Lehrerin erklärt den Eltern, dass sie auf Grund der Äußerungen ihres Sohnes verpflichtet sei, diese Form der Kontrolle einzurichten. Dieses Verfahren sei mit der Schulleitung abgeklärt und schulüblich. Die Eltern sind mit dem Vorgehen einverstanden.

Die Lehrerin erklärt den Eltern, warum sie nunmehr gerne F. noch zum Gespräch hinzubitten möchte und

warum ihr dies wichtig ist. Die Eltern stimmen der Idee zu. Es wird abgestimmt, wer aus der Runde F. die Ergebnisse des Gesprächs mitteilt. Die Mutter möchte diese Aufgabe übernehmen. Der Vater will unterstützen.

Als F. im Raum ist, erklären seine Eltern ihm, worüber die Anwesenden gesprochen haben und was sie sich überlegt haben. F. findet es gut, dass die Eltern eine Idee haben, wie und wo sie sich Hilfe suchen, damit es zu Hause wieder freundlicher zugehen kann.

Die Lehrerin sichert zu, weiter für F. eine Ansprechpartnerin zu sein und zu beobachten, ob sich seine Lernaufmerksamkeit wieder bessert. Die Lehrerin verabredet mit den Eltern einen nächsten Termin, in dem sie sich über die Entwicklung informieren und überprüfen wird, ob sich die getroffenen Vereinbarungen positiv auf die schulische Situation von F. auswirken. Die Eltern werden von der Lehrerin ermutigt, ihr gerne auch schon vor dem nächsten Termin eine Rückmeldung über den Beratungsverlauf zu geben. Darüber hinaus sichern die Eltern zu, die Erziehungsberatungsstelle gegenüber der Schule von der Schweigepflicht zu entbinden, so dass sich die Lehrerin mit der Beratungsstelle austauschen kann.

Alle Absprachen werden durch die Lehrerin/die Schulsozialarbeiterin im Protokollbogen niedergeschrieben. Die Lehrerin gibt den Eltern eine Kopie des Protokolls mit nach Hause.

Die Lehrerin bedankt sich für die schnelle Terminwahrnehmung und dafür, dass die Eltern ihr in einem ersten Anlauf die Sorgen nehmen konnten. Ebenso dankt sie für die Offenheit im Gespräch und die Bereitschaft, kompetente Hilfe in Anspruch zu nehmen.

6. Protokoll Gespräch mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten

Kind:	Datum:
Teilnehmer_innen:	
Thema des Gespräches:	
Sicht der Erziehungs-/Sorgeberechtigten:	
Sicht der Schule:	
Vorschlag der Erziehungs-/Sorgeberechtigten:	
Vorschlag der Schule:	
Vereinbarung: (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung)	
Nächster Schritt:	
Unterschrift der Erziehungs-/Sorgeberechtigten	Unterschrift der Lehrkraft/Leitung

7. Protokoll Gespräch mit dem Kind

Kind:	Datum:
Teilnehmer_innen:	
Thema des Gespräches:	
Sicht des Kindes:	
Sicht der Schule:	
Vorschlag des Kindes:	
Vorschlag der Schule:	
Vereinbarung: (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung)	

8. Checkliste Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen

Name Fall führende Kraft:		
Schulleitung:		
Name des Kindes:		
Erziehungs-/Sorgeberechtigte:		
Verfahrensschritt:	Datum:	
Anlass Beobachtung durch: <input type="checkbox"/> Klassenlehrer_in <input type="checkbox"/> Fachkraft <input type="checkbox"/> Dritte Name: _____ <input type="checkbox"/> Anonym		Beschreibung, ggfls. Anlage
Erster kollegialer Austausch mit z. B <input type="checkbox"/> Förderkonferenz <input type="checkbox"/> schul. Kindesschutzteam <input type="checkbox"/> Beratungslehrer_in <input type="checkbox"/> Schulleitung <input type="checkbox"/> Schulsozialarbeiter_in <input type="checkbox"/> OGS		Ergebnis, ggfls. Anlage:
Gefährdungseinschätzung unter Verwendung von Notfallordner und Bogen A durch Fall führende Lehrkraft, der insoweit erfahrenen Fachkraft und <input type="checkbox"/> Krisenteam <input type="checkbox"/> Beratungslehrer_in <input type="checkbox"/> Schulleitung <input type="checkbox"/> Schulsozialarbeiter_in <input type="checkbox"/> OGS		Ergebnis, ggfls. Anlage:

Verfahrensschritt:	Datum:	
Vor einer Mitteilung an das Jugendamt:		Informationen der Betroffenen:
	Lehrkraft:	
Mitteilung an das Jugendamt (Bogen D)		<input type="checkbox"/> mündlich am:
		An folgende Personen: <input type="checkbox"/> schriftlich
Eingangsbestätigung des Jugendamtes		Fallverantwortlich ist dort:
		Name:
(vorläufiger Abschluss):		Datum:
Fall führende Lehrkraft	Schulleitung	

9. Vorlage zur Mitteilung an das zuständige Jugendamt bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)

Briefkopf der Schule

--

Die Mitteilung sollte konkret, kurz und prägnant sein. Stichworte reichen.
Datum und Unterschrift nicht vergessen!

Vorlage zur Mitteilung an das zuständige Jugendamt bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)

Rahmeninformationen
Kontaktdaten der Institution und Name der Leitung
Fall führende Lehrkraft
Hat eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft stattgefunden?
Institution und Name der insoweit erfahrenen Fachkraft
Wann haben Gespräche (auch telefonisch) mit der insoweit erfahrenen Fachkraft stattgefunden? (Datum)
Wer hat an den Gesprächen teilgenommen? (Leitung, Beratungsstelle, Schulpsychologischer Dienst,...)
Ergebnis mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
Konkrete Informationen
Daten des Kindes (Name, Anschrift, Geburtsdatum)
Daten der Erziehungs-/Sorgeberechtigten (Anschrift(en), Telefonnummer(n), E-Mail)
Familienstand (auch andere wichtige Bezugspersonen wie Großeltern nennen)
Familiensituation (evt. belastende Lebenssituation)
Das Kind ist bekannt seit
Gesundheit des Kindes (Behinderung, chronische Krankheit, guter Allgemeinzustand)

Körperliche, seelische und kognitive Verfassung des Kindes (Zurückgezogenheit, Extravertiertheit, mögliche Entwicklungsverzögerungen, gute Intelligenz)	
Seit wann machen Sie sich Sorgen?	
Welche Anhaltspunkte gibt es? Wer hat was, wann, wie oft beobachtet?	
Aussagen des Kindes:	
Beobachtungen (Fakten)	
Welche Gefährdungsbereiche treffen aus Ihrer Sicht zu?	
<input type="checkbox"/> körperliche Gewalt (Erziehungsgewalt) <input type="checkbox"/> häusliche Gewalt (Partnergewalt) <input type="checkbox"/> sexuelle Gewalt (betroffenes oder übergreifendes Kind) <input type="checkbox"/> gesundheitliche Gefährdung <input type="checkbox"/> Aufsichtspflichtverletzung <input type="checkbox"/> Aufforderung zu schwerster Kriminalität	<input type="checkbox"/> Autonomiekonflikt <input type="checkbox"/> Massive Entwicklungsverzögerung <input type="checkbox"/> seelische Gewalt/Vernachlässigung <input type="checkbox"/> Verwahrlosung/Vernachlässigung <input type="checkbox"/> unzureichender Schutz vor Gefahr durch Dritte <input type="checkbox"/> sonstige Gefährdung (Suizidalität, drogen-, Alkoholkonsum, etc.)
Was bräuchte das Kind aus Ihrer Sicht? (konkrete Beispiele nennen)	
Wurde mit dem Kind bereits ausdrücklich über Ihre Sorge gesprochen? Wann?	
Wurde mit Blick auf die Eltern etwas veranlasst?	
Was wurde unternommen, um die Gefährdung abzuwenden? (z.B. Gespräche und Vereinbarungen)	
Zu welchem Zeitpunkt?	
Wie haben die Eltern reagiert? (Nehmen Sie Hilfe an, sind sie kooperationsbereit/kooperationsfähig?)	
Welche Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht zur Familie?	
Gibt es Bedingungen, die zu beachten sind?	
Wie hoch schätzen Sie das Gefährdungsrisiko ein?	
<input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung droht, Hilfen sind erforderlich <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung liegt akut vor – Krisenintervention ist notwendig	
Begründung der Einschätzung (z. B. Kind ist lange bekannt, Verhalten hat sich plötzlich verändert?)	
Gibt es Bedingungen, die zu beachten sind?	
Datum	Unterschrift (Schulleitung, bzw. Stellvertretung)/Stempel der Schule

10. Befugnis zur Datenweitergabe incl. Gefährdungseinschätzung

Entbindung von der Schweigepflicht	
Vorname/Name des Kindes	
Geburtsdatum	
Name/n des/r Personensorgeberechtigten	
Hiermit entbinde ich/entbinden wir die Schule: Name der Schule	
mit folgenden Ansprechpartner_innen (Lehrer_innen/Schulsozialarbeiter_innen, OGS-Mitarbeiter_innen...)	Namen und jeweilige Funktion
gegenüber	
<input type="checkbox"/> Mitarbeiter_in im Jugendamt	Frau/Herr
<input type="checkbox"/> Familienhelfer_in	Frau/Herr
<input type="checkbox"/> Mitarbeiter_in der Beratungsstelle	Frau/Herr
<input type="checkbox"/> Schulpsycholog_in	Frau/Herr
<input type="checkbox"/> der Ärztin/dem Arzt	Frau/Herr
<input type="checkbox"/> Therapeut_in	Frau/Herr
von der gegenseitigen Schweigepflicht bzgl. der/des o. g. Schüler_in bezogen auf folgende Thematik:	
Ich bin/wir sind darüber aufgeklärt, dass die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit widerrufen werden kann.	
Ort/Datum	Unterschrift beider/des Erziehungs-/Sorgeberechtigten



StädteRegion Aachen • 52090 Aachen



Der Städteregionsrat

11. Rückmeldung des Jugendamtes gem. § 4 Absatz 4 KKG

Eingangsbestätigung einer Kindeswohlgefährdungsmeldung an Schulen

Hier: (Namen der Schule, Adresse, Ansprechpartner_in/Name des/der Melder_in)

Per Fax an: _____

Name des Kindes/Jugendlichen/der Sorgeberechtigten:

Geschlecht: weiblich männlich divers

Anschrift: _____

Ihre Meldung vom _____ habe ich am _____ erhalten. Ich bearbeite Ihre Meldung nach den Standards meines Jugendamtes. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen

- werden bestätigt
- werden nicht bestätigt
- Sie werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen.
- Ich werde zum Schutz des Kindes/Jugendlichen tätig.
- Ich bin zum Schutze des Kindes/Jugendlichen tätig geworden.

Name der zuständigen Fachkraft: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Stempel

Dienstgebäude

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 –

Telefax
0241 / 5198 –

E-Mail *
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt

Raum

Aktenzeichen

Datum

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

*** Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen**
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

12. Mitwirkung und Danksagung

An der Erarbeitung des Wegweisers haben mitgewirkt:

Rosenberg, Josefine; StädteRegion Aachen, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Soziale Dienste

Pietsch, Stefan; Stadt Eschweiler, Jugendamt, Soziale Dienste

Rudig, Jürgen; StädteRegion Aachen, untere Schulaufsicht

Arlt, Annette; Gymnasium Baesweiler, Lehrkollegium

Breuer, Marion; Sekundarschule Simmerath, Schulsozialarbeit

Esser, Monika; Gesamtschule Alsdorf, Schulsozialarbeit

Karbig, Rebecca; Kinderschutzbund Eschweiler

Kreutz, Elisabeth; Kalltalschule Simmerath-Lammersdorf, Lehrkollegium

Langenberg, Anke; Adam-Ries-Schule Eschweiler, Lehrkollegium

Leblanc, Michael; Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Monschau

Rommel, Sabine; StädteRegion Aachen, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Fachstelle für Beratung bei sexueller Gewalt

Simons, Annette; Adam-Ries-Schule Eschweiler, Schulsozialarbeit

Schoog, Andrea; Rodaschule Herzogenrath, Sonderpädagogik

van Eys, Johanna; Grengrachtschule Baesweiler, Schulsozialarbeit

Darüber hinaus gilt der Dank auch den Kolleg_innen aus dem rheinisch-bergischen Kreis und dem Rhein-Neckar-Kreis, die ihre Zustimmung dazu gegeben haben, auf die von ihnen entwickelten Handreichungen zuzugreifen und sie bei der Ausarbeitung des vorliegenden Wegweisers zu nutzen. Diese Anleihe bezieht sich insbesondere auf die Vordrucke sowie die Idee, intensiv auf das Elterngespräch einzugehen und mit einem Beispiel den Ablauf ganz praktisch vorzustellen.

13. Literaturhinweise und wichtige, ergänzende Links

Schulpsychologische Beratungsstelle und Fobi-Hinweise und Beratungsangebote:

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/staedteregion-a-z/-/egov-bis-detail/einrichtung/15533/show>

<https://www.rbk-direkt.de/handreichung-kinderschutz--fuer-lehrkraefte-1.pdf>

https://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/get/params_E80359006/1877375/Leitfaden-Endfassung_Stand_2016_02_24.pdf

Notfallordner NRW (nur für Zugangsberechtigte)

Der Notfallordner gibt schulaufsichtlich allen Schulen verbindliche Handlungsanweisungen vor, so zu

- ▶ Gefährdungsgrad II, Gewalt in der Familie (körperliche Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch)
- ▶ Sofortreaktion bei Dringlichkeit ROT, sofortige Kontaktaufnahme zum Jugendamt (ASD) Bereitschaftsdienst, Polizei bei Nichterreichbarkeit...

<https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/Administration/Anmeldung?Anwendung=/BiPo/NOrDi/>

Übersichtseite des Schulinisteriums NRW zum Thema „Umgang mit Krisen“ mit weiteren Links

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/praevention/umgang-mit-krisen>

Piktogramme incl. Nutzungslizenz

Nichtsprachliche Kommunikation mit dem Kind/Jugendlichen (vgl. Beispiel in der Anlage)

<https://www.google.com/search?client=firefox-b-e&q=metacom+symbole>

Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kindesschutzes in der Schule

<https://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Arbeitshilfe-2014.pdf>

Ablaufschema Kollegiale Fallberatung in Schule

http://www.sinus-an-grundschulen.de/fileadmin/uploads/Material_aus_SGS/zentrale_Fortbildungen/04_Veranstaltung_Bad_Muenster_2011/Fischer_2011_Kollegiale_Fallberatung_Home.pdf

Erziehungsberatung

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/amt-fuer-kinder-jugend-und-familienberatung-a-51/beratung-und-hilfe/erziehungsberatung/>

<https://www.beratung-caritas-ac.de/index.php?id=alsdorf0>

<https://www.caritas.de/adressen/beratungsstelle-fuer-eltern-kinder-und-jugendliche/52156-monschau/88333>

Netzwerk „Frühe Hilfen/ Kinderschutz“ aller Jugendämter und des Gesundheitsamtes in der StädteRegion Aachen. Hier finden Sie verschiedene Beratungsstellen und kompetente Ansprechpartner_innen für unterschiedliche Krisensituationen.

<https://www.imblick.info/>

Fachstelle sexuelle Gewalt Städteregion Aachen

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/staedteregion-a-z/-/egov-bis-detail/einrichtung/15532/show>

Schulärztlicher Dienst Gesundheitsamt StädteRegion Aachen

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/gesundheitsamt-a-53/service/kinder-und-jugendgesundheit/>

Sozialpsychiatrischer Dienst

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/staedteregion-a-z/-/egov-bis-detail/einrichtung/780/show>

Suchtberatungsstelle Eschweiler/Stolberg

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/staedteregion-a-z/-/egov-bis-detail/einrichtung/421/show>

Sucht- und Jugendberatung, Caritas

<http://www.suchthilfe-aachen.de/>

Suchtberatung Alsdorf

<https://www.diakonie-aachen.de/start/suchthilfe/>

Jugendberufsagentur, Allen Jugendlichen eine Chance auf eine berufliche Ausbildung geben

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/bildungsbuero-a-43/uebergang-schule-beruf-studium-kein-abschluss-ohne-anschluss-uebergang-schule-beruf-in-nrw/uebergangsangebote/jugendberufsagentur/>

Berufsberatung für Jugendliche U 25

<https://www.jobcenter-staedteregion-aachen.de/fuer-arbeitsuchende/wir-fuer-sie/berufsberatung.html>

Reha-Abteilung Bundesagentur für Arbeit, StädteRegion Aachen

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/amt-fuer-inklusion-und-sozialplanung-a-58/inklusion/arbeit-behinderung/ich-moechte-einen-beruf-erlernen/ich-brauche-informationen-zu-berufen/bundesagentur-fuer-arbeit/>

Kinderschutz in der Schule – Leitfaden der BezReg Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/publikationen/abteilung04/pub_abteilung_04_kinderschutz.pdf

Leitfaden für Schulen, BezReg Köln und Arnsberg

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sexualisierte_gewalt/handreichung_sex.pdf

Unabhängiger Beauftragter für sexuellen Kindesmissbrauch, „Infomappe Schule gegen sexuelle Gewalt“

<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/meta/download/>

14. Glossar

Personensorgeberechtigte_r

Nach § 7 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII ist Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Die elterliche Sorge, die den Eltern nach § 1626 Absatz 1 S. 1 BGB obliegt, umfasst nach § 1626 Absatz 1 S. 2 BGB die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge). Folglich sind die (leiblichen) Eltern oder Adoptiveltern zugleich auch die Personensorgeberechtigten.

Erziehungsberechtigte_r

Als Erziehungsberechtigter gilt nach § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII der Personensorgeberechtigte und jede sonstige volljährige Person, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Damit ist zunächst der Personensorgeberechtigte zugleich der Erziehungsberechtigte; darüber hinaus zählen insb. Pflegeeltern (§ 1688 BGB) zu den Erziehungsberechtigten (Kunkel/Kepert/Pattar, 2016).

Vormundschaft

Das Familiengericht ordnet die Vormundschaft für einen Minderjährigen (sog. Mündel) gem. § 1773 BGB an, wenn dessen Eltern die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können, ihnen das Sorgerecht entzogen wurde oder der Familienstand des Minderjährigen nicht feststellbar ist. Häufig kommt es zu der Anordnung einer Vormundschaft aufgrund massiver familiärer Probleme wie z.B. einer Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung des Kindes wegen Überforderung seiner Eltern. Im Fall von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entstehen Probleme dadurch, dass die Sorgeberechtigten unbekannt sind oder ihr Sorgerecht faktisch nicht ausüben können (Laudien, 2017). Damit stellt die Vormundschaft einen Ersatz für die elterliche Sorge dar (Schleicher, 2014). Sie endet nach § 1882 BGB bspw. wenn die Eltern ihr Sorgerecht wieder wahrnehmen können und daher zurückerlangen oder mit Erreichen der Volljährigkeit des Mündels (Laudien, 2017).

Die Auswahl derjenigen Person, die zum Vormund ernannt wird und den Minderjährigen dann in allen Angelegenheiten gesetzlich vertritt und für ihn die Fürsorge trägt, obliegt nach § 1779 BGB grundsätzlich dem Familiengericht.

Der Vormund hat dieselben Aufgaben wie die Eltern, er muss also die Pflege und Erziehung des Mündels fördern und gewährleisten (Schleicher, 2014). Das Mündel lebt häufig jedoch nicht mit dem Vormund in einer häuslichen Gemeinschaft zusammen, sondern wächst z.B. in einer Wohngruppe oder bei Pflegeeltern auf. Vor diesem Hintergrund müssen auch die pädagogischen Fachkräfte in einer Schule rechtssicher mit der Abgrenzung umgehen, für welche Angelegenheiten die Betreuungspersonen zuständig sind und welche Angelegenheiten wiederum in die Entscheidungshoheit des Vormunds fallen. Denn je nachdem, wie die fragliche Angelegenheit einzuordnen ist, ist entweder der Vormund (z.B. Mitarbeiter_in des Jugendamts) oder aber die Betreuungsperson (z.B. die Pflegeeltern) der korrekte Ansprechpartner_in für die Schule. Hierbei kann es um ganz alltägliche Fragen gehen wie z.B. wer zum Elternabend/Elterngespräch einzuladen ist oder aber wer darüber entscheidet, ob das Kind an einem Schul-Ausflug teilnehmen darf bzw. von welchen Personen das Kind aus der Schule abgeholt werden darf. Soweit es sich um eine Angelegenheit von »erheblicher Bedeutung« handelt, deren Entscheidung eine gravierende Auswirkung auf die Entwicklung des Kindes hat, ist der Vormund zuständig (Laudien, 2017).

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (Erziehungsberatungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst)

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (Erziehungsberatungsselle, Jugendamt)

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,
- einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 13a SGB VIII Schulsozialarbeit

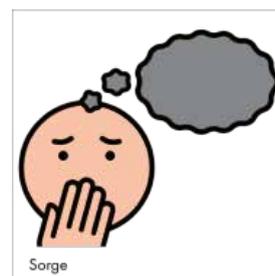
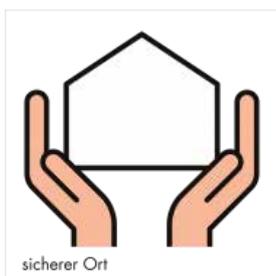
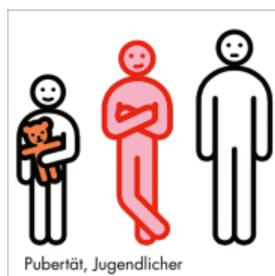
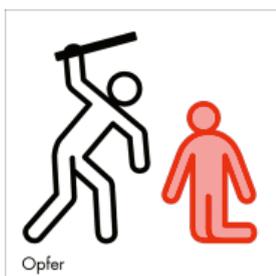
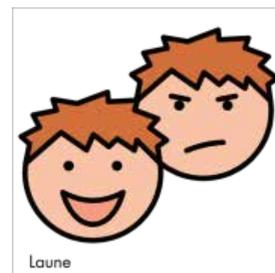
Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Definition Schulsozialarbeit gem. Ministerium für Schule und Bildung NRW, 2008:

„An vielen Schulen sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter tätig. Sie sind Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler bei Problemen allgemeiner Art, die nicht direkt mit dem Unterricht zu tun haben. Schulsozialarbeit ist eine eigenständige, im Schulalltag verankerte Institution, die verschiedene Leistungen der Jugendhilfe wie Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie die Förderung der Kinder in Familien miteinander verbindet. Für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern öffnet die Schulsozialarbeit neue Zugänge zum Leistungsangebot der Jugendhilfe und erweitert deren präventive, integrative und kurative Handlungsmöglichkeiten.“

15. Anhang

Beispiele für Metacom-Symbole (s. o.) für die nonverbale Kommunikation



Herausgeberin

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 51 | Amt für Kinder, Jugend und Familie
A 41 | Schulamt – untere Schulaufsicht
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon + 49 241 5198 0
E-Mail jugendamt@staedteregion-aachen.de
Internet www.staedteregion-aachen.de



Verantwortlich
Gestaltung/Druck
Bezeichnung
Bilder

StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat
StädteRegion Aachen, Druckerei
A 51/Ich muss etwas tun 02.23
© izzuan – stock.adobe.com

Stand

März 2023

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat
Postanschrift
StädteRegion Aachen
52090 Aachen

Telefon + 49 241 5198 0
E-Mail info@staedteregion-aachen.de
Internet staedteregion-aachen.de

Mehr von uns auf

